

Benutzungsentgelte für Marktbesucher

INHALTSÜBERSICHT

1. Erhebungsgrundsatz
2. Zahlungspflichtiger
3. Berechnung des Benutzungsentgelts
4. Höhe des Benutzungsentgelts
5. Entstehung und Fälligkeit der Beträge
6. Einzug der Benutzungsentgelte
7. Befreiung
8. Ausgeschlossene Ansprüche

1. Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Amstetten erhebt von dem zum Markt zugelassenen Verkäufer privatrechtliche Benutzungsentgelte für die Abhaltung des Marktes und die Benutzung öffentlicher Straßen.

2. Zahlungspflichtiger

- a) Zahlungspflichtiger ist, wer auf dem Markt Waren oder Gegenstände verkauft oder feilbietet.
- b) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Berechnung des Benutzungsentgelts

Die Berechnung der Benutzungsentgelte erfolgt nach Frontmeterlänge. Restlängen von weniger als 1 Meter werden auf volle Meter aufgerundet.

4. Höhe des Benutzungsentgelts

Das Benutzungsentgelt beträgt 1 € je angefangener Frontmeter des Verkaufsstandes.

5. Entstehung und Fälligkeit der Beträge

- (a) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht am Markttag bei Benutzung des von der Gemeinde zugewiesenen Standplatzes.
- (b) Das Benutzungsentgelt wird mit dem Entstehen fällig.

6. Einzug des Benutzungsentgelts

- (a) Die Benutzungsentgelte werden durch Beauftragte der Gemeinde eingezogen.
- (b) Als Nachweis für die entrichteten Beträge wird eine Empfangsbescheinigung erteilt, die während der Dauer des Marktes von den Verkäufern aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Empfangsbescheinigungen sind nicht übertragbar und dürfen nicht wiederholt verwendet werden.

7. Befreiung

Für die Benutzung eines Standplatzes durch örtliche Vereine oder Gruppen, örtliche Gewerbetreibende, Kirchen, Kindergärten oder Schulen wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

8. Ausgeschlossene Ansprüche

Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Verkaufsplätze nur teilweise oder zeitweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung des Benutzungsentgelts. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung entfällt beim Widerruf der Erlaubnis nach § 9 Abs. 7 Nr. 2 der Marktordnung.

Diese Festsetzung der Benutzungsentgelte gilt ab dem 01.01.2002 GR

Beschluss vom 27.12.2001